

Flugsport-Club "MÖVE-1951" Obernau/Main e.V.

Mitglied im Luftsportverband Bayern e.V., im Deutschen Aero-Club und im BLSV POSTANSCHRIFT:

Flugsport-Club „MÖVE-1951“ Obernau/Main e.V.

Mitglied im Luftsportverband Bayern e.V., im Deutschen Aero-Club und im BLSV



Flugsport-Club „Möve 1951“ Obernau / Main e.V.
Altenbachstraße 29, 63743 Aschaffenburg

Allgemeine Regelungen Stand Mai 2019 – Ergänzung ASG 29

- Vereinsflugzeuge können nur von aktiven Mitgliedern des Vereins genutzt werden.
- Sinnvollerweise bei Saisonbeginn bzw. nach 12 Monaten erfolgt die Auffrischungsschulung durch einen Fluglehrer – siehe auch gesetzliche Regelung (2 Flüge mit Lehrer in 24 Monaten).
- Der Selbstkostenanteil des Nutzers im Schadensfall beträgt bei:
Vereinsflugbetrieb (inkl. Vereinsfluglagern) unabhängig vom Verschulden 1.050 €; bei Wettbewerben und Urlaubsfliegen 2.560 €
Für Flugschüler beträgt der Selbstkostenanteil 250 €
Fluglehrer sind beim Schulen von dieser Regelung ausgenommen.
- Fliegen ohne Flugleiter für einzelne Starts und Landungen im Rahmen von Überlandflügen oder zu anderen Flugplätzen gem. Bescheid vom 09.11.18.
Der Pilot ist für die vollständige Beachtung aller Vorgaben des Bescheides verantwortlich. Insbesondere hat der Pilot sicher zu stellen, dass die Kommunikation zwischen allen Beteiligten eindeutig geklärt ist.
Bei der Auswahl der sachkundigen Person ist darauf zu achten, dass dieser die Aufgabe als Flächenhalter sicher beherrscht und bei Störungen oder Unfällen in der Lage ist, angemessen zu reagieren.

Nutzung von Segelflugzeugen

- Schulflugzeuge ASK 21, Ka 2b, Ka 8b, Ka 6CR
Gültige Lizenz oder Fluglehrer und Schüler oder Schüler mit Flugauftrag des Fluglehrers
- Schulflugzeug LS 1f
30 Starts und 15 Stunden Alleinflugzeit + Einweisung + Zustimmung Fluglehrer
- Kunststoffklasse LS 8, DG 1000
Gültige Lizenz + Einweisung + Zustimmung durch einen Fluglehrer
- Kunststoffklasse ASG 29 (Wölbklappenflugzeug):
20 Stunden Alleinflugzeit auf Kunststoffeinsitzern
Gültige Lizenz + Einweisung + Zustimmung durch einen Fluglehrer



Nutzung von Motorseglern

- Es ist die aktuelle Außenstart- und Landegenehmigung des Luftamtes Nordbayern zu beachten
- Startrichtung nur 25
- Maximale Rückenwindkomponente 15 km/h
- Touch and go nur mit Fluglehrer oder ausreichend Übung d.h. Trainingsstand im Vereinsflieger für TMG „grün“
- Schulflugzeug SF 25 C-Falke D-KASP: Gültige Lizenz oder Fluglehrer und Schüler oder Schüler mit Flugauftrag des Fluglehrers
- Kunststoffklasse G 109 B D-KNER:
Gültige Lizenz + Einweisung + Zustimmung durch einen Fluglehrer

Gastflüge

- Jeweils mindestens 10 Segelflug- / Motorseglerstarts in den letzten 6 Monaten (siehe Vereinsflieger), davon 3 Starts auf der jeweiligen Bauart (Holz, bzw. Kunststoff) innerhalb der letzten 90 Tage, sowie einmalig 10 Starts auf dem jeweiligen Muster.
- Motorsegler: zusätzlich sind die Regelungen der Außenstart- und Landegenehmigung des Luftamtes Nordbayern zu beachten.

Überlandflüge

- Vor dem ersten Überlandflug im Jahr min. 10 Starts mit Segelflugzeugen. Alternativ können 5 der 10 Starts auf Motorseglern durchgeführt werden.
- Diese Regelung kann in begründeten Ausnahmefällen durch Freigabe eines Fluglehrers entfallen.

Windenfahrerschein

- Flugschüler sollen während ihrer Ausbildung den Windenfahrerschein erwerben. Sollte aus nachvollziehbaren Gründen dies nicht möglich sein, ist er in den nächsten 12 Monaten nachzuholen.
- Neue Mitglieder mit gültiger Fluglizenz haben 1 Jahr Zeit, den Windenfahrerschein zu erwerben.

Herbert Kratzel
Ausbildungsleiter